

BAUSTELLENORDNUNG

BAB14 - VKE1.5 und 2.1

Die Autobahn GmbH des Bundes
NL Ost / Außenstelle Magdeburg
Magdeburger Str. 51

06112 Halle/Saale

Vorbemerkung

Für die Baustelle

Neubau BAB14 - VKE 1.5 und 2.1

wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart.

Diese Baustellenordnung soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten.

Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen.

Mit der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. 1 S. 1283) wird das Ziel der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen angestrebt. Dazu wird durch die BaustellV jedem öffentlichen Bauherrn, bezogen auf sein Bauvorhaben, eine Mitverantwortung übertragen. Bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens müssen die wichtigsten Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur sicheren Durchführung der Bauarbeiten berücksichtigt werden.

Für die durchzuführende Baumaßnahme ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (**SiGe-Plan**) erstellt worden, der von allen Gewerken auf dieser Baustelle einzuhalten ist. Der SiGe-Plan lässt die auf der Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen und enthält Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung, die von den betroffenen Auftragnehmern durchzuführen sind. Der SiGe-Plan ist als Bestandteil jedes Bauvertrages von jedem Arbeitgeber, jedem Unternehmer ohne Beschäftigte und jedem Arbeitgeber, der selbst auf der Baustelle tätig wird, zu berücksichtigen.

Auftragnehmer mit Beschäftigten haben insbesondere die Arbeitsschutzverpflichtungen einzuhalten, die sich aus § 5 Baustellenverordnung ergeben; ihre Verantwortlichkeiten insbesondere aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 und der Folgeverordnungen dazu, des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994, der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ für eine ständig sichere Arbeit sowie Zusammenarbeit untereinander wird durch die Maßnahmen des Bauherrn nicht berührt.

Jeder Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter in den Inhalt der Baustellenordnung einzuweisen. Die in der Baustellenverordnung aufgeführten Regelungen und Anforderungen sind ebenfalls für alle Nachunternehmer bindend. Der jeweilige Hauptauftragnehmer hat die Pflicht, seinen Nachunternehmern die Baustellenordnung entsprechend mitzuteilen.

Neben der Baustellenordnung gelten auf der Baustelle uneingeschränkt die Forderungen der staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, dies sind besonders das Arbeitsschutzgesetz, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Auflagen der Genehmigungsbehörden (besonders Gewerbeaufsicht).

Inhaltsübersicht

A Allgemeines

1. Lage der Baustelle, Geltungsbereich
2. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit
3. Berichterstattung
4. Personal
5. Baustellensprache
6. Arbeitszeit
7. Weitervergabe von Leistungen

B Arbeitsstätten

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr
2. Unterkünfte und soziale Anlagen
3. Winterfeste Arbeitsplätze
4. Sanitätsraum / Erste-Hilfe-Einrichtungen
5. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung
6. Funksprechverkehr
7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene
8. Rauschmittelmissbrauch

C Arbeitssicherheit

1. Allgemeines
2. Unterweisung
3. Arbeitsmedizinische Vorsorge
4. Erdarbeiten
5. Baumaschinen und Geräte
6. Montagearbeiten
7. Gerüste
8. Gefahrstoffe
9. Persönliche Schutzausrüstung
10. Abbrucharbeiten
11. Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze
12. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege
13. Einsatz hochziehbarer Personenaufnahmemittel

D Brand- und Explosionsschutz

1. Allgemeines
2. Brandfall
3. Blitzschutz

E Umwelt- und Naturschutz

1. Abfall
2. Lärm
3. Gewässerschutz
4. Naturschutz

F Sicherung der Baustelle

1. Sicherung der Baustelle
2. Kampfmittel
3. Fotografieren
4. Besucher

G. Eisenbahnspezifische Anforderungen

1. Baustellenverkehr
2. Festlegung für das Verhalten im Gleisbereich und auf der Baustelle
3. Bewegen von nicht DB AG eigenen Nebenfahrzeugen auf Betriebs- und Baugleisen und Einsatz von Arbeitszügen
4. Auffinden von Leitungen
5. Einsatz von Kranen, Mobilkran und Betonpumpen
6. Funkbetrieb und sonstige Kommunikationsmittel
7. Arbeiten im Bereich an oder in der Nähe von Oberleitungsanlagen und elektrischer Energieanlagen

A Allgemeines

1. Lage der Baustelle, Geltungsbereich

Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und der Ausführungsplanung.

Die AN haben bei Eingriffen in den öffentlichen Straßenverkehr verkehrsbehördliche Anordnungen beim zuständigen Verkehrsamt einzuholen.

Sollten Bauarbeiten im Bereich von schienengebundenen Verkehrsanlagen erfolgen, sind durch den Auftragnehmer mit den entsprechenden Dienststellen der Bahnbetreiber Sicherungsvorschriften bzw. Arbeitsanweisungen aufzustellen.

Zur Baustelle gehören außer dem Baugrundstück die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzenden Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

Die Baustellenordnung gilt für alle auf der Baustelle Beschäftigten der Auftragnehmer, der Nachauftragnehmer oder von Arbeitsgemeinschaften.

2. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der Koordinator legt die Ausschreibung, den SiGe-PLAN und den Bauablauf zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufes.

Der Koordinator überwacht durch Baustellenbegehungen die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SiGe-PLANS, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. **Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet.** Über diese Aktivitäten führt der Koordinator Protokoll.

Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1). Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt!

Alle Firmen und Subunternehmer sind vor Beginn der Tätigkeiten mittels Meldebogen dem Bauherrn und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator anzuzeigen.

3. Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. **Dem Koordinator sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen.** Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldefristen an Behörden und die zuständigen Berufsgenossenschaften bleiben davon unberührt.

4. Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

Die Firmenzugehörigkeit des Personals der Auftragnehmer und der Nachauftragnehmer muss deutlich am Helm erkennbar sein (Firmenbezeichnung und Name).

5. Baustellensprache

Als Baustellensprache ist deutsch in Wort und Schrift festgelegt.

Sind ausländische Mitarbeiter beschäftigt, so muss seitens des AN eine, mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute verantwortliche Aufsichtsperson pro Gewerk an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein.

Die Verantwortlichen sind dem AG schriftlich anzuzeigen.

Das Aufsichtspersonal muss befähigt sein, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen zu verstehen, entgegenzunehmen und zu erfüllen sowie mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sein.

6. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird von den Bauunternehmern festgelegt. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bzw. bei der Kreisverwaltung einzuholen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

7. Weitervergabe von Leistungen

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend **§ 8 ArbSchG** sowie **§ 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1)** nachzukommen.

Werden Arbeiten des AN von Nachunternehmern übernommen, gelten die gleichen Verpflichtungen aus den Belangen der Baustellenordnung wie für den AN selbst. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer die Baustellenordnung erhalten und umsetzen. Die Kenntnisaufnahme des/der Nachunternehmer ist in der Baustellendokumentation schriftlich niederzulegen.

B Arbeitsstätten

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit der BOL/BÜ abzustimmen. Der Auftragnehmer darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders zu kennzeichnen. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die **Höchstgeschwindigkeit** im Baufeld/Baustraßen auf **30 km/h** festgelegt, bei weiteren Gefährdungen, z.B. starker Staubbildung, schlechten Sichtverhältnissen, ist die Geschwindigkeit ggf. weiter zu verringern. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt oder als Lagerflächen verwendet werden. Ausnahmen sind mit der BOL/BÜ zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der BOL/BÜ abzustimmen. Dies gilt z.B. für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern, dass hierdurch Versicherte nicht gefährdet werden, erforderlichenfalls sind Materiallagerungen durch augenfällige Maßnahmen abzusichern, z. B. Absicherungen durch ausreichende Beleuchtung, Absperrung, Warnbaken oder Warnleuchten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

Grundsätzlich sind die vom AG / BOL / BÜ vorgeschriebenen Verkehrswege / Baustraßen zu nutzen.

Gefahrenbereiche sind mit geeigneten Maßnahmen zu sichern, z. B. Absperrungen.

Kann in Bereichen, über denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, z.B. an Wirtschaftswegen / Radwegen, Zugänge, Gerüsttreppen, Bedienungsständen von Maschinen, Aufzügen, übereinander gelegenen Arbeitsplätzen, nicht abgesperrt werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, z.B. Schutzdächer oder Schutznetze.

Im Baustellenbereich sind alle Fahrzeuge mit mind. einer gelben Rundumleuchte auszustatten.

Werden Fahrzeuge (Firmen- und Privatfahrzeuge), innerhalb der RSA „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ tätig bzw. fahren in das Baufeld über gesicherte Zugänge ein- und aus (z.B. Absperrschranken, Leitbaken, Leitkegel), müssen diese entsprechend Teil A „Allgemeines“ Punkt 7.1 der RSA

ausgerüstet/gekennzeichnet sein, d.h. zusätzlich zur Rundumleuchte wird Warnmarkierung nach DIN 30710 „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen“ benötigt.

Der Bauherr behält sich vor, nicht oder nicht richtig ausgestattete Fahrzeuge des Baufeldes zu verweisen.

2. Unterkünfte und soziale Anlagen

Der Auftragnehmer ist für erforderliche Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten und ggf. für die Einrichtung von Übernachtungsunterkünften verantwortlich. Dies gilt auch für die nach der **Arbeitsstättenverordnung** erforderlichen Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen.

Es sind die Mindestanforderungen aus den technischen Regeln für Arbeitsstätten, hier speziell für Baustellen (ASR A4.1 „Sanitärräume“ und ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“) umzusetzen.

3. Winterfeste Arbeitsplätze

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen der **Arbeitsstättenverordnung** einzuhalten.

4. Sanitätsraum / Erste-Hilfe-Einrichtungen

Die Anforderungen nach der **Arbeitsstättenverordnung** oder der **Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1), dritter Abschnitt (Erste Hilfe)** sind durch den Auftragnehmer eigenständig zu erfüllen.

5. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Der Bauherr stellt keine Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz zur Verfügung. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

6. Funksprechverkehr

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz der Baustellenleitung zu melden und ist die Nutzungsberechtigung hierfür einzuholen. Die Anforderungen der Regulierungsbehörde für das Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten.

7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der **Arbeitsstättenverordnung** entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

Hygienemaßnahmen auf Baustellen

Wenn nicht anders angegeben, obliegt die Einrichtung der Sozial- und Sanitäreinrichtungen dem Auftragnehmer (Ausführung/Nutzung/Unterhalt/Überlassung). Die Sanitäreinrichtungen sind entsprechend ASR A4.1 „Sanitärräume“ auszuführen und zu unterhalten.

Zur Einhaltung der Mindestanforderungen für die Ausstattung mit Toiletten, Pausen- und Umkleieräumen kann die Kurz-Handlungshilfe zur Einhaltung räumlicher und hygienischer Anforderungen auf Baustellen in der jeweils aktuellen Fassung der BG Bau genutzt werden.

8. Rauschmittelmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und/oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr/die Bauleitung behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

Für alle auf der Baustelle tätigen gilt **Alkohol- und Drogenverbot!**

C Arbeitssicherheit

1. Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtspersonen, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGE-PLAN, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungs- und Belastungsanalysen dem Koordinator bei Bedarf vorzulegen und von diesem prüfen zu lassen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hochgelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals hat der Auftragnehmer zu sorgen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt. Eine Abstimmung und Zusammenarbeit während der Bautätigkeit zwischen den Fachkräften für Arbeitssicherheit des Bauherren und der Auftragnehmer wird vorausgesetzt.

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtsführenden und die der Sicherheitsfachkräfte mitzuteilen.

Die auf dem Bau tätigen Unternehmen verpflichten sich, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

2. Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen. Gleiches gilt bei Unterbrechungen von mehr als einem Monat.

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorge überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss im Unternehmen vorliegen.

4. Erdarbeiten

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Kampfmittel) durchzuführen. Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

Bei Beschädigungen ist die Arbeit sofort einzustellen, der Gefahrenbereich abzusperren und der Leitungseigentümer zu verständigen. Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des Ausführenden.

5. Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfungspflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden.

Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Der Standort ortsgebundener Maschinen wird von der Bauleitung in Abstimmung mit der BOL/BÜ bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener Auftragnehmer, sind der Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander abzustimmen. In diesem Fall ist der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu benachrichtigen.

Straßenbaumaschinen sind stets so abzustellen, dass hierdurch Versicherte nicht gefährdet werden, erforderlichenfalls sind Straßenbaumaschinen durch augenfällige Maßnahmen abzusichern. Augenfällige Maßnahmen sind z. B. Absicherungen durch ausreichende Beleuchtung, Absperrung, Warnbaken oder Warnleuchten (siehe auch DGUV R101-003 „Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen“).

Muss der Maschinenführer Straßenbaumaschinen im Bereich des öffentlichen Verkehrs abstellen, hat er diese entsprechend den verkehrsrechtlichen Vorschriften abzusichern.

6. Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator bei Bedarf vorzulegen und von diesem prüfen zu lassen.

7. Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

Gerüste sind nach der Fertigstellung durch den Gerüstersteller aktenkundig an den jeweiligen Gerüstnutzer zur Nutzung zu übergeben. Das Gerüst ist durch eine „befähigte Person“ des jeweiligen Benutzers vor Arbeitsaufnahme auf die sichere Funktion hin zu überprüfen. Durch die Bauleitung zugelassene Veränderungen sind nach Erfüllung der Arbeitsaufgabe in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Bauleitung ist zu informieren. Nicht einsatzbereite Gerüste/ Bereiche sind mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und der Zugang zur Gefahrenzone ist abzusperren.

8. Gefahrstoffe

Bei der Planung, Umgang mit Gefahrstoffen, ist eine Prüfung auf Ersatzstoffe durchzuführen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter und die dazugehörigen Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten und dem Koordinator bei Bedarf in Kopie zu übergeben.

9. Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzschuhe und Warnkleidung haben keinen Zutritt zur Baustelle.



Persönliche Schutzausrüstungen gemäß Unfallverhütungsvorschrift DGUV V1 § 29, hat der Auftragnehmer seinem Personal zur Verfügung zu stellen. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Schutzhelm, Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

10. Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator bei Bedarf vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

11. Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und/oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen. Die **Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)** ist umzusetzen.

12. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen installiert und vom Aufsichtführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

13. Einsatz hochziehbarer Personenaufnahmemittel

Der geplante Einsatz hochziehbarer Personenaufnahmemittel ist spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Einsatz dem zuständige S+G-Koordinator und der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

D Brand- und Explosionsschutz

1. Allgemeines

Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen koordinieren. Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidearbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweißerlaubnis einzuholen. Diese ist von der BOL/BÜ gegenzuzeichnen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

2. Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan. Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind dem Brandschutzbeauftragten und der Bauleitung nach dem Löschen zu melden.

3. Blitzschutz

Der Unternehmer, dessen Einrichtungen z.B. Krane, Masten oder ähnliches zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen vorzunehmen.

E Umwelt- und Naturschutz

1. Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. **Verbrennen von Abfällen ist verboten.** Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

2. Lärm

Die Lärmemission ist durch den Einsatz geeigneter Verfahren/Maschinen und Geräte auf ein Minimum zu reduzieren. Es sind lärmarme Geräte einzusetzen.

3. Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

4. Naturschutz

VKE 1.5

- Der Baubereich tangiert das Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe“.
- Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.
- Die Baufeldgrenzen sind zwingend einzuhalten. Angrenzende Gehölze, Gewässer und die ALE sind zu beachten und zu schützen.
- Die planfestgestellte Tabuzone, der Streifen der Uchte im Querungsbereich und darüber hinaus einschließlich der Ufer und Uferrandstreifen, ist zu berücksichtigen. Das Betreten und Befahren der Tabuzone sowie Bautätigkeiten oder Materialablagerungen sind nicht gestattet.
- Das Nachtbauverbot ist in folgenden Baubereichen zu beachten: Bau-km 6+627 (BW 49A), 11+589 (BW 58A), 11+050 (BW 57.2A und BW 57.3A); 1+150 (L 15) (BW58.4A). Das Nachtbauverbot umfasst folgende Vorgaben: März, April, Sept., Okt. ab 1 h nach Sonnenuntergang bis 1 h vor Sonnenaufgang; Mai bis August: von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang; Nov. – Febr.: von 22 – 6 Uhr.
- Die Ausführung der Arbeiten ist unter Berücksichtigung und höchstmöglicher Schonung naturschutzrelevanter Belange zu gewährleisten.
- Auf den besonderen Schutz der zu querenden Gewässer Uchte, Rietzgraben und Graben A034 wird besonders hingewiesen.
- Den Hinweisen und Vorgaben der ökologischen Baubegleitung ist Folge zu leisten.

VKE 2.1

- Die Baufeldgrenzen sind zwingend einzuhalten. Angrenzende Gehölze, Gewässer und die ALE sind zu beachten und zu schützen.
- Beschädigungen von Gehölzen und Einzelbäumen am Rand des Baufeldes oder den Zuwegungen sind zu vermeiden.
- Schutzzäune sind gemäß Vorgabe bauzeitlich zu errichten.
- Die Ausführung der Arbeiten ist unter Berücksichtigung und höchstmöglicher Schonung naturschutzrelevanter Belange zu gewährleisten.
- Auf den besonderen Schutz der zu querenden Gewässer Speckgraben und Schaugraben wird besonders hingewiesen.
- Den Hinweisen und Vorgaben der ökologischen Baubegleitung ist Folge zu leisten.

F Sicherung der Baustelle

1. Sicherung der Baustelle

Vor dem Verlassen der Baustelle ist der Aufsichtführende des AN zu informieren. Bei Arbeitsende sind die Maschinen und Geräte einschl. Krane gegen Zugriff Unbefugter zu sichern. Die Sicherung der Baustelle hat ausschreibungsgemäß zu erfolgen.

2. Kampfmittel

Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass unmittelbar im Baufeld Müll- und Schrottablagerungen sowie Munitionsreste gefunden werden, ist vom AG eine weitere Überprüfung bei der Kampfmittelbeseitigung zu veranlassen. Sollten unerwarteter Weise bei den Arbeiten, Abfälle und Kampfmittel gefunden werden, sind die gegebenen Hinweise und Auflagen des zuständigen Landkreises zu befolgen.

3. Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Bauherrn zu stellen.

4. Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

G. Eisenbahnspezifische Anforderungen

1. Baustellenverkehr

Wege im und zum Baufeld sind so anzulegen, dass der Gleisbereich nicht überquert werden muss. Verkehrswege im Gleisbereich sind im Sicherheitsplan festzulegen.

2. Festlegung für das Verhalten im Gleisbereich und auf der Baustelle .

Nach den Festlegungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle und der örtlichen Einweisung darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn die Sicherungsmaßnahmen gemäß **DB RRil Modul 132.0118 “Arbeiten im Gleisbereich”** durchgeführt worden sind.

Die Auftragnehmer haben alle Arbeiten so auszuführen, dass keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes eintritt. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Baustoffe, Baumaterialien und Maschinen nicht in den Gleisbereich hineinragen oder hineingeschwenkt werden. Lässt sich dies nicht sicher ausschließen, z. B. beim Versetzen von Großflächenschalungen oder beim Rammen von Spundbohlen dicht am Gleis, muss das betreffende Gleis gesperrt werden.

Geräte, Baustoffe und Bauteile dürfen im Gleisbereich nur abgelegt werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind (z.B. Sichern gegen Verschieben, Ausschluss von Sendungen mit Lademaßüberschreitungen). Infos auch in der **Ril 208.1210A07 EVB Unfallverhütung**.

Bei Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes ist entsprechend der **DB-Ril Modul 408.0581 “Züge fahren; Verhalten bei Gefahr”** zu verfahren und nach Abwendung der unmittelbaren Gefahren weiter der Alarmplan zu befolgen.

3. Bewegen von nicht DB AG eigenen Nebenfahrzeugen auf Betriebs- und Baugleisen und Einsatz von Arbeitszügen

Nur vom Netzbetreiber zugelassene und mit gültiger Prüfplakette versehene Fahrzeuge dürfen vom Auftragnehmer eingesetzt werden. Das Fahrpersonal und die Arbeitszugführer haben die Anforderungen der EBO zu erfüllen und die erforderliche Zulassung auf der Baustelle mitzuführen. Zweiradfahrzeuge dürfen Gleisschaltmittel nur mit vom Gleis abgehobenen Straßenrädern überfahren.

Arbeitszugführer und Führer gleisfahrbarer Baumaschinen sind durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle in die örtlichen baubetrieblichen Belange einzuweisen.

Die Einweisung ist zu dokumentieren und der Bauüberwachung vorzulegen.

Abgestellte Fahrzeuge und Baumaschinen sind vor unbefugter Inbetriebnahme und unbeabsichtigter Bewegung besonders zu sichern.

4. Auffinden von Leitungen

Werden Kabel oder andere Versorgungsleitungen aufgefunden, die nicht im Leitungsbestandsplan enthalten sind, so ist sofort die Bauüberwachung zu verständigen. Die Leitungen dürfen weder berührt noch bewegt werden. Die Arbeiten sind bis zur Freigabe durch den zuständigen Versorgungsträger einzustellen. Die Kabelmerkleblätter der jeweiligen Leitungsbetreiber sind zu beachten.

5. Einsatz von Kranen, Mobilkran und Betonpumpen

Für den Einsatz von Kranen, Mobilkränen, Betonpumpen oder anderen Geräten mit schwenkbaren Auslegern ist eine von der DB Netz akzeptierte Krananweisung inkl. Anlagen aufzustellen und mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen. Das Bedienpersonal ist darin nachweislich zu unterweisen.

6. Funkbetrieb und sonstige Kommunikationsmittel

Die Auftragnehmer dürfen nur solche Funkgeräte und Kommunikationsmittel auf der Baustelle verwenden, die nachweislich keine störenden Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb auslösen. Die Vorgaben des Eisenbahnbetreibers sind einzuhalten.

7. Arbeiten im Bereich an oder in der Nähe von Oberleitungsanlagen und elektrischer Energieanlagen

Beginn von Arbeiten an oder in der Nähe von Oberleitungsanlagen / elektrischen Energieanlagen hat der Auftragnehmer einen Arbeitsverantwortlichen zu benennen.

Die Arbeiten sind anzuzeigen, damit die erforderlichen Einweisungen vom Anlagenverantwortlichen vorgenommen werden können.

Alle Beschäftigten, die Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen und Betriebsmittel durchführen, sind speziell für diese Tätigkeiten und über mögliche Gefahren der Tätigkeiten sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Für das Einhalten der im **Modul 132.0123A01 der Ril 132.0123 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel** aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen gegen Gefahren aus der Oberleitung bzw. Maßnahmen gegen Gefahren aus dem elektrischen Strom gemäß **Modul 132.0123A02 der Ril 132.0123 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel** ist der Arbeitsverantwortliche verantwortlich.

Beim Einsatz von gleisfahrbaren Baumaschinen, Kränen, Baugeräten, Zweige-fahrzeugen und sonstigen nicht schienenengebundenen Baufahrzeugen ist die Oberleitung immer auszuschalten und bahnzuerden. Sollte dies aus betrieblichen Gründen nicht gehen, ist sicherzustellen, dass der erforderliche Schutzabstand zur Oberleitung immer eingehalten wird oder es sind die Maßnahmen zur elektrischen

Sicherheit gemäß **Ril 132.0123A09 Einsatz von Baumaschinen unter der Oberleitung bisher Ril 824.0106** einzuhalten.

Auch bei den Arbeiten mit Geräten, Werkzeugen und Ladungsstücken ist der erforderliche Schutzabstand zu unter Spannung stehenden, der Berührung zugänglichen Teilen der Oberleitungsanlage einzuhalten.

Kann dieser Schutzabstand nicht eingehalten werden, dürfen die Ladearbeiten nicht ausgeführt werden.

Die Unterweisungen der Beschäftigten sollen anhand des SiGe-Plans und weiterer Checklisten erfolgen; z.B. nach Muster: „Merkblatt Z91/ Checkliste für Führer/ Bediener von Baumaschinen“